

Bürgschaftsgenossenschaft



Geschäftsreglement

Ausgabe April 2010

Geschäftsreglement der Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA

Die "Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA" (nachstehend "BG SAFFA" genannt), gestützt auf ihre Statuten vom 27. Oktober 1964 und die Teilrevisionen vom 8. Mai 1996 und 21. April 2010, erlässt folgendes

GESCHÄFTSREGLEMENT

1. Verwaltung

Art. 1 Organisation

- 1 Die Verwaltung hat aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin der Präsidentin zu wählen (Art. 16 Abs. 2 der Statuten).
- 2 Der Präsidentin oder ihrer Stellvertreterin liegen die Einberufung zu den Verwaltungssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen und die Vorbereitung der Traktanden ob. Sie haben ferner für die Ausführung der von der Verwaltung gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- 3 Die Mitglieder der Verwaltung können für ihre Verwaltungstätigkeit eine von der Verwaltung festzusetzende jährliche pauschale Spesenentschädigung beziehen.
- 4 Ausnahmsweise kann auch Verwaltungsmitgliedern, deren Leistungen das übliche Mass der Genossenschaftsarbeit überschreiten, von der Verwaltung eine besondere Entschädigung zugebilligt werden.

Art. 2 Aufgaben

- 1 Die Verwaltung hat folgende Aufgaben:
 - a die Geschäftsführung, soweit sie bestimmte Obliegenheiten nicht an den Geschäftsausschuss oder an einzelne Personen übertragen hat;
 - b die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse (Art. 17 der Statuten);
 - c die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - d die Ausschliessung von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung (Art. 7 Abs. 2 der Statuten);
 - e die Führung des Anteilverzeichnisses (Art. 9 Abs. 3 der Statuten);
 - f die gesamte Rechnungsführung, Vermögensanlage und Vermögensverwaltung;
 - g die Wahl der Geschäftsführerinnen;
 - h den Abschluss aller mit der Erfüllung des Genossenschaftszweckes zusammenhängenden Verträge, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Verträge mit Behörden, privatrechtlicher mit schweizerischen Banken über die Verbürgung von Darlehen, sowie die Errichtung und den Betrieb von finanziellen Beratungsstellen (Art. 2 Abs. 2 der Statuten);

- i die Beschlussfassung über alle der BG SAFFA eingereichten Bürgschaftsgesuche;
 - j die Erteilung der Unterschriftsberechtigung (Art. 18 Abs. 2 der Statuten);
 - k die Beschlussfassung über die Einleitung und Führung von Prozessen.
- 2 Die Verwaltung ist ermächtigt, bestimmt abgegrenzte Gebiete - namentlich die Geschäftsführung und die Rechnungsführung - an den Geschäftsausschuss zu übertragen. Sie bleibt jedoch in ihrer Gesamtheit für alle der Verwaltung durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben verantwortlich (vgl. Art. 902 OR).

2. Geschäftsausschuss

Art. 3 Organisation

- 1 Der Geschäftsausschuss konstituiert sich selbst. (Art. 19 Abs. 2 der Statuten).
- 2 Art. 1 Abs. 2 dieses Reglements findet sinngemässe Anwendung.
- 3 Die Mitglieder des Geschäftsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine pauschale Spesenentschädigung.

Art. 4 Aufgaben

Dem Geschäftsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a die Prüfung und Erledigung der ihm von der Verwaltung übertragenen Geschäfte;
- b die Vorbereitung der von der Verwaltung zu behandelnden Geschäfte und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c die Entgegennahme und Prüfung der Bürgschaftsgesuche und Antragstellung an die Verwaltung gemäss den nachstehenden Vorschriften;
- d die Wahl aller Angestellten mit Ausnahme der Geschäftsführerinnen;
- e die Begründung von Verpflichtungen, mit Ausnahme der Bürgschaftsverpflichtungen zu Lasten der BG SAFFA, soweit diese im Einzelfall Fr. 5'000.- nicht übersteigen;
- f die Anhebung und Durchführung von Betreibungen, sofern keine Prozessführung notwendig ist.

3. Verbürgung von Darlehen und Krediten

Art. 5 Verhältnis der Bürgschaftsnehmerin zur BG SAFFA

- 1 Gesuchstellerinnen haben durch Zeichnung eines Anteils der BG SAFFA beizutreten, falls eine Bürgschaft gewährt wird.
- 2 Mit der Bürgschaftsnehmerin wird ein Vertrag abgeschlossen, welcher die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen ihr und der BG SAFFA regelt. Im Übrigen wird auf nachstehend Art.10 verwiesen.

Art. 6 Entgegennahme und Prüfung der Gesuche

- 1 Bei der Anmeldung eines Gesuches sind die von der BG SAFFA herausgegebenen Formulare zu verwenden und eine Einschreibgebühr zu entrichten.
- 2 Über die Voraussetzungen für die Bewilligung des Gesuches sind, grundsätzlich durch die Geschäftsführung der BG SAFFA, die notwendigen Untersuchungen anzustellen. Sie hat der Verwaltung über jeden einzelnen Fall einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 7 Entscheid

- 1 Gesuche um Verbürgung dürfen nur bewilligt werden, wenn
 - a die Gesuchstellerin in persönlicher und beruflicher Hinsicht die Anforderungen an eine selbständige Unternehmerin erfüllt;
 - b der Betrieb der Gesuchstellerin lebensfähig ist oder bei Sanierungen lebensfähig zu werden verspricht;
 - c die Rückzahlung des Darlehens oder des Kredites nicht als gefährdet erscheint;
 - d ausreichend Buch geführt wird.
- 2 Wird eine Bürgschaft gewährt, so ist die Gesuchstellerin, wenn immer möglich, zur Bestellung von Sicherheiten anzuhalten.
- 3 Wird die Bürgschaft für die Übernahme oder Erweiterung eines bestehenden oder die Eröffnung eines neuen Geschäftes nachgesucht, so hat die Gesuchstellerin sich über eine allfällig notwendige behördliche Bewilligung auszuweisen.
- 4 Die Verwaltung entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung eines Bürgschaftsgesuches abschliessend. Der Entscheid über das Gesuch ist der Gesuchstellerin mitzuteilen.

Art. 8 Gesuchsprüfungskosten und Risikoprämie

- 1 Für die Gesuchsprüfungskosten ist der Gesuchstellerin Rechnung zu stellen.
- 2 Auf den gemäss diesem Reglement gewährten Bürgschaften ist eine jährliche Risikoprämie auf der jeweils noch bestehenden Schuld zu erheben. In besonderen Fällen können die Ansätze herabgesetzt werden.

Art. 9 Höhe der Hauptschuld und mehrfache Verbürgungen

- 1 Die zu verbürgende Hauptschuld darf Fr. 120'000.- nicht übersteigen. Für allfällige Kosten und Zinsen darf sich die BG SAFFA höchstens im Ausmass von 20% der Hauptschuld verbürgen.
- 2 Für ein und dieselbe Gesuchstellerin dürfen nur ausnahmsweise gleichzeitig mehrere Bürgschaften gewährt werden. Bei der Gewährung einer neuen Bürgschaft sind die noch bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen nach Möglichkeit abzulösen.

Art. 10 Überwachung der Bürgschaften

- 1 Mit den Bürgschaftsnehmerinnen soll während der ganzen Dauer der Bürgschaft ein guter Kontakt gepflegt werden; insbesondere wird die Buchhaltung und Betriebsführung periodisch geprüft, und es werden die Vorkehren getroffen, die im Interesse der Bürgschaftsnehmerin und zur Vermeidung von Verlusten notwendig sind.
- 2 Die Überwachung wird nach einem eingetretenen Verlust weitergeführt, damit nachträgliche Amortisationen bis zur gänzlichen Tilgung der alten Verpflichtungen nach Möglichkeit eingebracht werden können.
- 3 Die Bürgschaftsnehmerinnen dürfen während der Dauer der Bürgschaft der BG SAFFA ohne Zustimmung derselben weder eine Bürgschaft Dritten gegenüber eingehen, noch andere Darlehen aufnehmen. Bei Widerhandlung ist die Verwaltung berechtigt, die sofortige Auflösung des Bürgschaftsverhältnisses herbeizuführen.

Art. 11 Amortisation

- 1 Die verbürgten Darlehen und Kredite sind so rasch als möglich, längstens aber binnen 10 Jahren, zu amortisieren.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Amortisation nach den jeweiligen besonderen Vertragsbestimmungen.

Art. 12 Verzeichnis der gewährten Bürgschaften

Die BG SAFFA führt ein Verzeichnis der gewährten Bürgschaften, das folgende Angaben enthält:

- a Name, Vorname, Beruf und Wohnort der Bürgschaftsnehmerin;
- b Datum des Gesuches;
- c Datum der Bewilligung
- d nachgesuchter und bewilligter Bürgschaftsbetrag;
- e Name und Wohnort des Darlehens- oder Kreditgebers;
- f geleistete Sicherheiten;
- g geleistete Amortisationen.

4. Beratung und Buchhaltungsarbeiten

Art. 13 Grundsatz

- 1 Die Verbürgung von Darlehen und Krediten soll in der Regel mit allgemeiner geschäftlicher Beratung verbunden werden.
- 2 Die Bürgschaftsnehmerinnen sind verpflichtet, die Buchhaltung entweder selbst ordnungsgemäss zu führen oder sie von einer von der BG SAFFA anerkannten Buchhaltungsstelle führen zu lassen. Der BG SAFFA ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren. Die Bürgschaftsnehmerinnen sind verpflichtet, der BG SAFFA jährlich den Geschäftsabschluss einzusenden.

Art. 14. Beratungs- und Buchhaltungsstellen

- 1 Die BG SAFFA kann Beratungs- oder Buchhaltungsstellen errichten.
- 2 Die Kosten für Beratung und Buchhaltung sind durch die Bürgschaftsnehmerin zu tragen.

5. Schlussbestimmung

Art. 15. Inkrafttreten

Dieses Reglement vom 27. Oktober 1964 wurde von der Generalversammlung vom 8. Mai 1996 und 21. April 2010 teilweise revidiert.

Die Präsidentin / Mitglied
Geschäftsausschuss:

Vizepräsidentin / Mitglied
Geschäftsausschuss:

Mitglied
Geschäftsausschuss:

Dr. iur. Felicitas Einsele

Ursula Burren

Rahel Haefeli